



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2006

*Dem
Haushaltsausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses
Drucksache 16/6339 zu Drucksache 16/6012**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Nr. 5 erhält § 23 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung:
"Der Anteil des einzelnen Empfängers wird nach seinem Anteil an der Teilschlüsselmasse der jeweiligen Gruppe berechnet."
2. Art. 1 Nr. 8 b erhält folgende Fassung:
"In Abs. 3 Satz 7 wird die Zahl "2006" durch die Zahl "2007" ersetzt."
3. Nach Art. 1 wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:
"Artikel 2
Änderung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2006
In Art. 7 Satz 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2006 vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 22) wird die Zahl "2007" durch die Zahl "2008" ersetzt."
4. Nach Art. 2 wird folgender neuer Art. 3 eingefügt:
"Artikel 3
Übergangsregelung
Zum Ausgleich für die erst ab 1. Januar 2008 geltende Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Kreisumlage der Sonderstatusstädte zahlen bis zum 30. September 2007

Bad Homburg	1 348 000 Euro
Fulda	719 000 Euro
Gießen	1 035 000 Euro
Hanau	1 580 000 Euro
Marburg	989 000 Euro
Rüsselsheim	1 311 000 Euro
Wetzlar	920 000 Euro

an ihren jeweiligen Landkreis."
5. Die bisherigen Art. 2 bis 5 werden Art. 4 bis 7.

Begründung

Zu Nr. 1:

Der Regierungsentwurf sieht eine Verteilung nach dem Schlüssel vor, wie er sich bei einer entsprechenden Erhöhung der Teilschlüsselmassen ergäbe. Dies hätte zur Folge, dass abundante Träger, die nur die Mindestschlüsselzuweisung erhalten, trotz ggf. hoher Ausgabenbelastungen am „Sozialhilfelausgleich“ überhaupt nicht mehr beteiligt werden. Durch die Änderung wird erreicht, dass auch solche Träger einen entsprechenden Mindestanteil erhalten.

Zu Nr. 2 bis 5:

Die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von 50 v.H. auf 43,5 v.H. sollte nach den Übergangsregeln des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2006 erst zum 1.1.2007 in Kraft treten. Als Ausgleich haben die Sonderstatusstädte 2006 Sonderzahlungen an ihre Landkreise zu leisten in Höhe des Betrages, der von der erhöhten Kreisumlage unter Berücksichtigung der Ausgleichswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch tatsächlich bei den jeweiligen Landkreisen verblieben wäre. Diese Übergangsregelung soll durch diesen Änderungsantrag um ein weiteres Jahr verlängert und an die aktuelle Datenbasis angepasst werden.

Zu Nr. 2:

Da der Ermäßigungssatz bei der Kreisumlage der Sonderstatusstädte auch 2007 50 v.H. betragen soll, ist der Absenkungssatz der Sonderstatusstädte, die nicht Schulträger sind, bei Erhöhung der Schulumlage nicht um den 1,77-fachen, sondern um den 2-fachen Vomhundertsatz im Vergleich zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden abzusenken. Nach dem vorliegenden Änderungsantrag wird die Regelung für 2006 um ein Jahr verlängert.

Zu Nr. 3:

Nr. 3 regelt, dass die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Kreisumlage der Sonderstatusstädte erst zum 1.1.2008 in Kraft tritt.

Zu Nr. 4:

Durch Art. 3 werden die Beträge festgesetzt, die die Sonderstatusstädte 2007 ihren Landkreisen als Ausgleich für den unveränderten Ermäßigungssatz bei der Kreisumlage zu zahlen haben. Sie wurden auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung des Kommunalen Finanzausgleichs 2006 berechnet.

Zu Nr. 5:

Folgeänderung.

Wiesbaden, 30. November 2006

Der Fraktionsvorsitzende
Dr. Wagner (Lahntal)